



SATZUNG

SCHÜLERMITVERANTWORTUNG

„Die Jugend ist in den Schulen zu freien und verantwortungsfreudigen Bürgern zu erziehen und an der Gestaltung des Schullebens zu beteiligen.“

Landesverfassung BW, Artikel 21, Absatz 1

Satzung der Schülermitverantwortung St. Gertrudis Ellwangen

Originalsatzung I, Stand 3/2017 – Schuljahr 2016/17

Aktuelle Satzung inkl. Satzungsänderung, Stand 12/2017 (Schülersprecherinnen: Sophie Grimm, Emilia Huppenberger, Evi Grundler, Chiara Schittenhelm)

Originalsatzung zur Kenntnis genommen und veröffentlicht: Schülerratssitzung, 22. März 2017

Verantwortliche Schülersprecherinnen:

Dana Walter

Selina Burkert

Lena Röhberg

Emilia Huppenberger

Amtierende Verbindungslehrer

Fr. Debastian

Fr. Hochhalter

Hr. Stengel

Ellwangen, den 22. März 2017

I. Allgemeines

§ 1 Grundsätze

- (1) Der Schwerpunkt der Schülermitverantwortung (SMV) liegt an der einzelnen Schule. Dabei wird die St. Gertrudis als Ganzes von der SMV vertreten und nach Möglichkeit keine Unterscheidung in Realschule und Gymnasium unternommen.
- (2) Damit sie ihre Aufgaben erfüllen kann, müssen Schulleiter, Lehrer, Eltern und Schüler, die sich in der Schule mit unterschiedlichen Rechten, Pflichten, Aufgaben und Interessen begegnen, zusammenarbeiten.
- (3) Die Schülermitverantwortung ist von allen am Schulleben Beteiligten zu unterstützen.
- (4) Art und Umfang der Mitwirkung der Schüler am Leben und an der Arbeit der Schule sowie der Grad der Selbständigkeit und Verantwortlichkeit bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben hängen von ihrer Entwicklung ab.
- (5) Schüler dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der SMV weder bevorzugt noch benachteiligt werden. Die Arbeit als Klassensprecher, Kurssprecher und/oder Schülersprecher wird im Zeugnis erwähnt und damit bescheinigt.
- (6) Die Satzung der SMV ist Grundlage ihrer Arbeit. Satzungsänderungen kann der Schülerrat mit absoluter Mehrheit beschließen. Eine geheime Abstimmung wird durchgeführt, sobald ein Mitglied des Schülerrates dies wünscht.

II. Bildung der Organe der SMV

§ 3 Organe

- (1) Organe der Schülermitverantwortung sind die Schülervertreter (Klassensprecher, Kurssprecher, Jahrgangsstufensprecher, Schülerrat und Schülersprecher) sowie die Klassenschülerversammlung, bzw. in den beiden Kursstufen die Kursschülerversammlung.
- (2) Die Klassenschülerversammlung besteht aus allen Schülern der Klasse. Die Kursschülerversammlung besteht aus allen Schülern der Kursstufe. Die Leitung übernehmen die Klassensprecher / Kurssprecher.
- (3) Die Wahl des Klassensprechers und seines Stellvertreters soll spätestens bis zum Ablauf der dritten Unterrichtswoche im Schuljahr stattfinden.
- (4) In den beiden Jahrgangsstufen wählen die Schüler in ihren Tutorienkursen zu Beginn des Schuljahres einen Kurssprecher und seinen Stellvertreter. Die Wahl soll spätestens bis zum Ablauf der dritten Unterrichtswoche im Schuljahr stattfinden.

(5) Die nach Absatz 4 gewählten Kurssprecher und Stellvertreter sind Mitglied des Schülerrats. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder bzw. stellvertretenden Mitglieder des Schülerrats.

(6) Der Schülerrat soll nach der Wahl seiner Mitglieder innerhalb von zwei Wochen, spätestens jedoch in der fünften Unterrichtswoche eines Schuljahres, erstmals zusammentreten; dies gilt auch dann, wenn noch nicht alle Wahlen gemäß Absätze 3 bis 5 durchgeführt sind.

§ 4 Wahl, Wählbarkeit

(1) Schülerverepreter, deren Amtszeit abgelaufen ist, versehen ihr Amt bis zur Neuwahl geschäftsführend weiter, wenn sie noch wählbar sind.

(2) Der Klassenlehrer / Tutor lädt die Wahlberechtigten zur Neuwahl ein und bereitet die Wahl vor.

(3) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Klassenschülerversammlung / Kursschülerversammlung. Näheres regelt der Klassenlehrer / Tutor.

§ 5 Schülersprecher: Wahlverfahren, Abwahl

(1) Die Aufstellung und Wahl der Kandidaten bedürfen keiner Bestätigung.

(2) Die Wahl aller Schülvrepresenter muss den Grundsätzen entsprechen, die für demokratische Wahlen gelten: allgemein, frei, gleich, geheim. Die Wahl der Klassensprecher muss zudem unmittelbar sein.

(3) Wählbar (passives Wahlrecht) ist, wer zum Zeitpunkt der Wahl in folgenden Klassenstufen ist: R8, R9, G8, G9, G10. Das Amt eines Schülvrepresenters / Schülersprechers erlischt vor Ablauf seiner bis zum Ende des Schuljahres dauernden Amtszeit mit dem Verlust der Wählbarkeit für dieses Amt oder seinem Rücktritt.

(4) Jedes Mitglied des Schülerrates hat im ersten Wahlgang zwei Stimmen, in allen weiteren Wahlgängen eine. Die beiden Stimmen dürfen nicht auf den selben Kandidaten entfallen. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit ist jeweils ein weiterer Wahlgang mit Stichwahl erforderlich. Dabei soll von jeder Schulform immer mindestens ein Vertreter gewählt sein. So sind im ersten Wahlgang die stimmenstärksten Kandidaten aus der Realschule und dem Gymnasium gewählt. Im zweiten Wahlgang gewinnen die beiden stimmenstärksten Kandidaten mit einfacher Mehrheit und unabhängig ihrer Schulform. Bei diesen Wahlgängen hat jedes Schülerratsmitglied lediglich eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine entsprechende Stichwahl. Bei erneuter Gleichheit entscheidet das Los. Näheres regeln die Verbindungslehrer.

(5) Ein Schülvrepresenter kann aus seinem Amt vor Ablauf seiner Amtszeit nur dadurch abberufen werden, dass von der Mehrheit der Wahlberechtigten ein Nachfolger für den Rest der laufenden

Amtszeit gewählt wird. Die wahlberechtigten Schüler müssen zur Wahl eines Nachfolgers eingeladen werden, wenn ein Drittel der Wahlberechtigten dies schriftlich einfordert.

III. Aufgaben

§ 7 Aufgaben der SMV

(1) Die Schülermitverantwortung ist - unberücksichtigt der besonderen Aufgabe der Schülervertreter - Sache aller Schüler der gesamten Schule.

(2) Die Schülermitverantwortung und ihre Organe stellen sich ihre Aufgaben selbst, soweit sie nicht durch das Schulgesetz oder sonstige Rechtsvorschriften festgelegt sind. Die Hauptaufgaben und Projekte eines Schuljahres werden dabei in der ersten Schülerratssitzung besprochen und beschlossen. Dazu gehören insbesondere:

1. Gemeinschaftsaufgaben der Schüler. Insbesondere soll die Schülermitverantwortung die fachlichen, sportlichen, kulturellen, sozialen und politischen Interessen der Schüler fördern. Sie kann dafür eigene Veranstaltungen und Projekte durchführen. Diese müssen allen zugänglich sein und dürfen nicht einseitig den Zielsetzungen bestimmter politischer, konfessioneller oder weltanschaulicher Gruppen dienen;
2. die Aufgabe der Organe der Schülermitverantwortung, sich aus dem Schulleben ergebende Interessen der Schüler zu vertreten.

(3) Der SMV ist Gelegenheit zu geben, in allen dafür geeigneten Aufgabenbereichen der Schule mitzuarbeiten. Dies schließt die Vertretung der Schüler in der Schulkonferenz ein. Außerdem können dazu mit ihrem Einverständnis gehören:

1. Anregungen und Vorschläge für die Gestaltung des Unterrichts im Rahmen der Bildungspläne, einschließlich der Erprobung neuer Unterrichtsformen;
2. Beteiligung an Verwaltungs- und Organisationsaufgaben der Schule. Dabei soll den Schülern nach Möglichkeit Gelegenheit gegeben werden, Eigeninitiative zu entfalten;
3. Teilnahme von Schülervertretern an Teilkonferenzen im Rahmen der Konferenzordnung. Dabei wird die Schülerschaft St. Gertrudis in der Schulkonferenz von drei der vier Schülersprecherinnen vertreten. Die vierte Schülersprecherin ist dabei die Ersatzkandidatin. Sollte dennoch eine Kandidatin fehlen, so ist von den Schülersprecherinnen ein Ersatz aus den Kurssprechern oder den Schülervertretern der Klassenstufe 10 zu nominieren.

§ 8 Klassenschülerversammlung

(1) Die Schülermitverantwortung baut auf der Arbeit in den einzelnen Klassen auf. Dazu gehört es auch, dass die einzelnen Schüler ihre Anregungen, Vorschläge und Wünsche, die das Schulleben und den Unterricht betreffen, und ihre Einwände, wenn sie sich ungerecht beurteilt fühlen, mit den einzelnen Lehrern besprechen.

(2) Der Klassensprecher beruft, soweit erforderlich mit Unterstützung des Klassenlehrers, die Klassenschülerversammlung ein und leitet sie. Soweit dies im Rahmen eines geordneten Unterrichts möglich ist, soll ihm Gelegenheit gegeben werden, wichtige Angelegenheiten der Schülermitverantwortung auch unter Inanspruchnahme eines Teils einer Unterrichtsstunde in seiner Klasse zu behandeln und insbesondere die Klassenschülerversammlung über Angelegenheiten, die für sie von allgemeiner Bedeutung sind, zu unterrichten; in diesem Fall bedarf die Abhaltung der Klassenschülerversammlung der Zustimmung des zuständigen Lehrers.

(3) Die Klasse, die eine Besprechung über schulische und unterrichtliche Fragen wünscht, erhält auf Antrag des Klassensprechers beim Klassenlehrer anstelle einer Unterrichtsstunde eine Verfügungsstunde, die im Allgemeinen in Anwesenheit des Klassenlehrers oder eines anderen Lehrers stattfindet. Im Antrag ist das Beratungsthema anzugeben und zu begründen. Im Schulhalbjahr, bei Teilzeitunterricht im Schuljahr, kann eine Klasse bis zu zwei Verfügungsstunden erhalten; dabei darf an einem Schultag nicht mehr als eine Verfügungsstunde gewährt werden.

(4) Der Klassensprecher ist für die Durchführung rechtmäßiger Beschlüsse der Klassenschülerversammlung verantwortlich. Er ist ihr Rechenschaft für seine Tätigkeit in der SMV schuldig. Im Übrigen sorgt der Klassensprecher im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür, dass die Klassenschülerversammlung die ihr obliegenden Aufgaben erfüllen kann. Die Lehrer der Klasse unterstützen ihn dabei.

(5) Für die beiden Jahrgangsstufen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Klassenschülerversammlung die Kursschülerversammlung im Tutorkurs an die Stelle des Klassensprechers der Kurssprecher und an die Stelle des Klassenlehrers der Tutor tritt.

§ 9 Schülerrat, Schülersprecher, Aktive SMV

(1) Die Schülersprecher berufen in Absprache mit den Verbindungslehrern den Schülerrat ein und leiten ihn.

(2) Die Schülersprecher sind für die Durchführung rechtmäßiger Beschlüsse des Schülerrats verantwortlich. Im Übrigen sorgen sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür, dass der Schülerrat die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen kann. Der Schulleiter sowie der Verbindungslehrer und die übrigen Lehrer der Schule unterstützen sie dabei.

(3) Nicht alle Mitglieder des Schülerrates müssen sich an Aktionen, welche über die Tätigkeit als Klassensprecher / Kurssprecher hinausgehen, beteiligen. Deshalb spaltet sich der Schülerrat auf und bildet die „Aktive SMV“. Mitglieder der Aktiven SMV sind alle Schülersprecher und alle Klassen- und Kurssprecher ab Klassenstufe 7, welche sich dort freiwillig engagieren wollen. Zudem können sich auch Schüler beteiligen, welche keine Mitglieder des Schülerrates sind.

§ 10 Besondere Rechte

(1) Die Klassensprecher und der Schülersprecher haben das Recht gegenüber den Lehrern, dem Schulleiter oder den Elternvertretern Anregungen, Vorschläge und Wünsche einzelner Schüler, Klassen oder der Schülerschaft insgesamt zu vertreten sowie Beschwerden allgemeiner Art und solche, die ihr Amt betreffen, vorzubringen.

(2) Die Klassensprecher, die Kurssprecher und die Schülersprecher können einzelne Schüler auf deren Wunsch bei der Wahrnehmung von Rechten, die diese der Schule gegenüber selbst ausüben können, beraten und ihnen darin beistehen. Dazu zählt auch das Recht des Schülers, gehört zu werden, bevor über ihn betreffende Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen entschieden werden.

§ 11 Unterstützung der SMV

(1) Der Schulleiter sorgt im Rahmen des Möglichen dafür, dass für die Veranstaltungen der Schülermitverantwortung geeignete Räume und dass für ihre Arbeit die erforderliche Zeit zur Verfügung stehen.

(2) Einmal pro Halbjahr soll eine Besprechung zwischen Schulleitung, Schülersprechern und Verbindungslehrern stattfinden.

(3) Zu den Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung, über die der Schulleiter den Schülerrat gemäß des Schulgesetzes zu unterrichten hat, gehören sowohl solche der Schule als auch entsprechende Erlasse der Schulaufsichtsbehörde, soweit sie nicht der Amtsverschwiegenheit unterliegen. Der Schulleiter kann dieser Verpflichtung zur Unterrichtung des Schülerrats mündlich in einer ihrer Sitzungen, über den Schülersprecher oder in schriftlicher Form nachkommen; er kann damit auch seinen Stellvertreter betrauen. Dem Wunsch des Schülerrats auf Teilnahme des Schulleiters an einer Sitzung soll entsprochen werden, soweit dies im Hinblick auf seine anderen dienstlichen Verpflichtungen möglich ist.

§ 12 Veranstaltungen

(1) Die Veranstaltungen der SMV, die auf dem Schulgelände stattfinden, sind Schulveranstaltungen. Als solche genießen sie Schutz und Förderung der Schule, unterliegen aber auch ihrer Aufsicht. Das Gleiche gilt für Veranstaltungen der SMV außerhalb des Schulgeländes, die vom Schulleiter ausdrücklich als Schulveranstaltung anerkannt worden sind.

(2) Alle Veranstaltungen der SMV, die als Schulveranstaltungen stattfinden sollen, sind rechtzeitig vorher dem Schulleiter anzuzeigen. Dieser hat bei Veranstaltungen innerhalb des Schulgeländes, die nach Art, Ausmaß oder Zeitpunkt den üblichen Schulbetrieb erheblich überschreiten, den Schulträger zu hören. Der Schulleiter muss der Durchführung der Veranstaltung als Schulveranstaltung unter Angabe von Gründen mit bindender Wirkung widersprechen, wenn

1. Inhalt und Ziel der Veranstaltung gegen die bestehende Rechtsordnung gerichtet sind;
2. die Veranstaltung mit einer besonderen Gefahr für die Schüler verbunden ist;
3. eine schwere Beeinträchtigung der Aufgaben der Schule oder eine unzumutbare Belastung des Schulträgers zu befürchten ist;
4. für hinreichende Aufsicht nicht gesorgt werden kann;
5. eine ordnungsgemäße Finanzierung nicht gesichert erscheint.

(3) Die Ausübung der Aufsicht richtet sich nach der Art der Veranstaltung sowie nach Alter und Reife der Schüler. Soweit nicht die Aufsichtsführung durch einen Lehrer erforderlich ist, kann den Schülern die selbstverantwortliche Durchführung der Veranstaltung übertragen werden. In diesem

Fall betraut der Schulleiter auf Vorschlag der für die Veranstaltung verantwortlichen Schüler mit der Aufsicht ihm geeignet erscheinende Schüler, die mindestens 16 Jahre alt sein sollen. Ihre Erziehungsberechtigten müssen sich damit einverstanden erklären.

(4) Die Aufsichtsführung durch einen Lehrer ist erforderlich, wenn es die Art der Veranstaltung - insbesondere im Hinblick auf das Alter der daran teilnehmenden Schüler oder wenn sie erhöhte Gefahren mit sich bringt - gebietet. Die hierfür bestimmten Lehrer können sich bei ihrer Aufsicht der Mithilfe geeigneter Schüler bedienen.

(5) Werden Schüler mit der Aufsichtsführung betraut oder zur Mithilfe bei der Aufsichtsführung herangezogen, ist ihren innerhalb ihrer Befugnisse erteilten Anordnungen von den anderen Schülern Folge zu leisten.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für Projekte der SMV.

§ 13 Bekanntmachungen und Ressourcen

(1) Den Organen der SMV und den Arbeitskreisen der Schüler steht als Möglichkeit für ihre Bekanntmachungen das „SMV-Brett“ in der Aula zur Verfügung. Aushänge müssen mit den Verbindungslehrern abgesprochen werden. Zudem steht der SMV-Briefkasten zur Kontaktaufnahme und Organisation zur Verfügung. Dieser wird in regelmäßigen Abständen von den Schülersprechern geleert. Nur die Schülersprecher und die Verbindungslehrer verfügen über einen Briefkastenschlüssel.

(2) Der Schulleiter kann Bekanntmachungen entfernen lassen, wenn er der Auffassung ist, dass der Inhalt oder die Art der Bekanntmachung gegen ein Gesetz, eine Schulordnung oder eine Verwaltungsanordnung verstößt oder die Erfüllung der Aufgaben der Schule ernsthaft gefährden. Der Schulleiter muss diese Entscheidung begründen.

(3) Der SMV-Raum im Keller von Haus Franziskus dient ausschließlich als Aufenthalts- und Gruppenraum für die Tätigkeiten der Schülervertreter im Rahmen des Schülerrates und der Aktiven SMV. Er ist sauber zu halten. Die Organisation des Raumes übernehmen die Schülersprecher. Die Verbindungslehrer können den Raum bei Fehlverhalten oder Missbrauch des Raumes für bestimmte Zeit sperren.

(4) Bekanntmachungen und Mitteilungen der SMV sollen in den Klassenzimmern auf orangen Kopien angebracht werden. Klassenlehrer und Tutoren sind dazu verpflichtet, diese Mitteilungen den Schülern zugänglich zu machen.

IV. Verbindungslehrer

§ 14 Wahl und Tätigkeit

(1) Der Schülerrat wählt für die Dauer zweier Schuljahre drei Verbindungslehrer. Der Schulleiter und der stellvertretende Schulleiter sowie Lehrer mit weniger als einem halben Lehrauftrag können nicht zum Verbindungslehrer gewählt werden. Das Einverständnis des zur Wahl vorgeschlagenen

Lehrers ist vor der Wahl einzuholen. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Schülersprecherinnen haben, unabhängig davon, ob sie Klassen- oder Kurssprecher sind, ein eigenes Stimmrecht und werden wie eine Klasse / ein Kurs behandelt und gewertet.

(2) Die Verbindungslehrer teilen sich dabei ihre Arbeit und Zuständigkeit selbst auf. Es soll bei der Wahl darauf geachtet werden, dass es mindestens einen Lehrer pro Schulform (Schwerpunkt) gibt.

(3) Die Wahlen finden in der ersten Schülerratssitzung eines Schuljahres statt.

(4) Sollte nur ein Verbindungslehrer neu gewählt werden müssen, so hat jede Klasse / jeder Kurs insgesamt zwei Stimmen. Diese werden stellvertretend durch die Klassen- und Kurssprecher abgegeben. Ein Lehrer kann dabei nicht beide Stimmen erhalten. Es ist zulässig, dass eine Klasse / Kurs keine oder nur eine Stimme abgibt. Die drei Kandidaten mit den meisten Stimmen kommen in den zweiten Wahlgang. Bei diesem Wahlgang hat jede Klasse / jeder Kurs eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt es eine Stichwahl. Auch hierbei hat jede Klasse / jeder Kurs nur eine Stimme. Stichwahlen wiederholen sich, bis nur noch zwei Kandidaten übrig sind. Sollten beide Kandidaten dann erneut gleich viele Stimmen bekommen, so entscheidet das Los.

(5) Sollten zwei Verbindungslehrer gewählt werden, so hat jede Klasse / jeder Kurs im ersten Wahlgang insgesamt zwei Stimmen. Diese werden stellvertretend durch die Klassen- und Kurssprecher abgegeben. Ein Lehrer kann dabei nicht beide Stimmen erhalten. Es ist zulässig, dass eine Klasse / Kurs keine oder nur eine Stimme abgibt. Die Kandidatin / der Kandidat mit den meisten Stimmen erhält das Amt des Verbindungslehrers. Im zweiten Wahlgang sind die drei Kandidaten wählbar, welche nach dem ersten Wahlgang die Plätze 2-4 belegt haben. Jede Klasse / jeder Kurs hat dabei eine Stimme. Bei Stimmengleichheit treten die entsprechenden Kandidaten zu einer Stichwahl an. Sollten die zwei verbleibenden Kandidaten in der Stichwahl ebenfalls gleich viele Stimmen erhalten, so entscheidet das Los.

(6) Sollten drei Verbindungslehrer gewählt werden, so hat jede Klasse / jeder Kurs im ersten Wahlgang insgesamt zwei Stimmen. Diese werden stellvertretend durch die Klassen- und Kurssprecher abgegeben. Ein Lehrer kann dabei nicht beide Stimmen erhalten. Es ist zulässig, dass eine Klasse / Kurs keine oder nur eine Stimme abgibt.

Die Kandidatin / der Kandidat mit den meisten Stimmen erhält das Amt des Verbindungslehrers. Im zweiten Wahlgang sind die 4 Kandidaten wählbar, welche nach dem ersten Wahlgang die Plätze 2-5 belegt haben. Jede Klasse / jeder Kurs hat dabei eine Stimme. Bei Stimmengleichheit treten die entsprechenden Kandidaten zu einer Stichwahl an. Sollten die zwei verbleibenden Kandidaten in der Stichwahl ebenfalls gleich viele Stimmen erhalten, so entscheidet das Los.

Im dritten Wahlgang sind die 2 Kandidaten wählbar, welche nach dem zweiten Wahlgang die Plätze 2 und 3 belegt haben. Jede Klasse / jeder Kurs hat dabei eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

V. Finanzierung und Kassenführung

§ 15 Finanzierung

(1) Die SMV einer Schule kann im Einverständnis mit dem Elternbeirat der Schule zur Deckung ihrer notwendigen Kosten freiwillige einmalige und laufende Beiträge von den Schülern ab Klasse 5 erheben.

(2) Die SMV darf keine Zuwendungen annehmen, deren Zweckbestimmung der Aufgabe und dem Wesen der Schule und der SMV widerspricht. Die Annahme von Zuwendungen des Schulträgers und sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften sowie der Elternschaft der Schule ist ohne Weiteres zulässig. Vor der Annahme sonstiger Zuwendungen ist der Verbindungslehrer zu hören; hat er Bedenken und können diese nicht ausgeräumt werden, entscheidet der Schulleiter.

§ 16 Kassenführung

(1) Für die Verwaltung und Führung der Kasse sind die Verbindungslehrer zuständig. Ein Überblick über die Kassenlage ist von ihnen in den jeweiligen Schülerratssitzungen zu geben.

(2) Die Schülersprecher können jederzeit Einblick in die Kassengeschäfte fordern. Ausgaben über 50 Euro sind den Schülersprechern von den Verbindungslehrern mitzuteilen. Die Mittel der SMV dürfen nur für deren Zwecke verwendet werden. Sie müssen nach den Grundsätzen einer geordneten Kassenführung verwaltet werden. Die Kassengeschäfte sind über ein Konto bei einem Geldinstitut abzuwickeln; die dafür geltenden Vorschriften sind zu beachten. Die Verbindungslehrer können die Zustimmung für Ausgaben nur verweigern, wenn der Beschluss gegen Abs. 2 Satz 1 verstößt oder wenn die finanzielle Deckung nicht gewährleistet ist.

VI. Arbeitskreise der Schüler

§ 17 Jugendrat der Stadt Ellwangen

(1) Die vier Vertreter der Schule im Jugendrat der Stadt Ellwangen werden vom Schülerrat gewählt.

(2) Jedes Mitglied des Schülerrates hat dabei eine Stimme. Pro Wahlgang wird ein Jugendratsmitglied mit einfacher Mehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl, bei einer erneuten Stimmengleichheit das Los.

(3) Unterlegene Kandidaten und weitere Interessierte können von einem gewählten Jugendratsmitglied als Beisitzer nominiert werden.

(4) Es gelten hierbei die Bestimmungen der Stadt Ellwangen.

§ 18 Arbeitskreise (in Ellwangen nicht vorhanden bzw. nicht institutionalisiert)

(1) Die Arbeitskreise der Schüler mehrerer Schulen gemäß § 69 Abs. 4 des Schulgesetzes wählen nach den Grundsätzen von § 5 Abs. 1 aus ihrer Mitte jeweils einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Die SMV der St. Gertrudis wird dabei von den Schülersprechern vertreten.

(2) Die Schülersprecher der am Arbeitskreis beteiligten Schulen teilen ihrem Schulleiter die Teilnahme am Arbeitskreis mit und nennen ihm den Vorsitzenden, seine Stellvertreter und die beteiligten Schulen. Der Vorsitzende des Arbeitskreises teilt dies der zuständigen Schulaufsichtsbehörde mit.

(3) Die Verbindungslehrer der beteiligten Schulen sprechen sich untereinander über die Teilnahme an den Sitzungen ab.

(4) Die Veranstaltungen können als Schulveranstaltungen durchgeführt werden, wenn sie mehrheitlich von den Schulleitern der beteiligten Schulen sowie gegebenenfalls vom Schulleiter der Schule, auf deren Schulgelände sie stattfinden sollen, als solche ausdrücklich anerkannt worden sind.